

Ausfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

OVG 3 N 123.11  
VG 20 K 142.10 V Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

beide vertreten durch die Antragstellerin zu 3.,

beide wohnhaft [REDACTED]

3. [REDACTED]

Kläger und Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,  
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Auswärtige Amt, Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gaube am 19. Oktober 2011 beschlossen:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Mai 2011 wird auf den Antrag der Kläger zugelassen.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind geltend gemacht und liegen vor.

Derartige Zweifel sind nicht erst dann gegeben, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg, sondern es reicht aus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77, 83).

Das Verwaltungsgericht hat die Pflicht, das maßgebliche vietnamesische Ehe- und Familienrecht von Amts wegen zu ermitteln und anzuwenden, wobei die Ermittlungspflicht neben dem ausländischen Gesetzesrecht auch die ausländische Rechtspraxis umfasst, also das Recht, wie es der Richter des betreffenden Landes auslegt und anwendet (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2002 - XI ZR 136/01, NJW-RR 2002, 1359 = juris Rn. 17). Das Verwaltungsgericht hat sich für seine Auffassung, das vietnamesische Ehe- und Familiengesetz gehe grundsätzlich auch im Scheidungsfalle vom gemeinsamen Sorgerecht beider Elternteile aus, auf ein Gutachten des Vertrauensanwalts des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Ho-Chi-Minh-Stadt gestützt. Ob das Gutachten die oben genannten Anforderungen erfüllt, ist jedenfalls offen.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.